

## **170. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK**

Der nachstehende 170. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

1. Der aktuelle § 13b wird ersatzlos gestrichen.
2. § 9a wird zum neuen § 13b mit der geänderten Überschrift „Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit gemäß § 53 Abs. 2 SGB V“.
3. § 9a wird im Anschluss ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:  
  
„Die Mindestbindungsfrist an die Wahltarife nach § 13b und § 13h beträgt ein Jahr und für den Wahltarif nach § 13g drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Wahltarifs.“
5. In § 13b Abs. 7 (neu) wird die Formulierung „§ 7a“ durch die Formulierung „§ 7“ ersetzt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum nächsten Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 07.05.2024)

Veröffentlicht am: 27.05.2024